



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/148/2016 / öffentlich

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2015

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	15.06.2016
Stadtrat	20.06.2016

Sach- und Rechtsdarstellung:

Nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Zuständig für die Entscheidung ist nach § 58 Abs.1 Ziffer 9 NKomVG der Rat. In den Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister.

Für Eilentscheidungen gilt § 89 NKomVG. Nach § 89 Satz 3 NKomVG sind der Verwaltungsausschuss und der Rat über Eilentscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zum III. Quartal 2015 wurden in den I. Nachtragshaushalt 2015 aufgenommen und dort veranschlagt. Dieser wurde am 14. Oktober 2015 vom Stadtrat beschlossen.

Danach wurde vom Bürgermeister am 16.10.2015 gem. § 117 NKomVG folgende unerhebliche außerplanmäßige Auszahlung genehmigt:

PSP-Element = I1.350000.510.001 - Kläranlage Friesoythe Erwerb bewegliche Anlagevermögen >1.000 €
Kostenart = 783110
Budget = I60-80
Betrag = 3.200,00 €
Grund = Defekt Dreibaumkombigerät (Heben von Lasten und Sicherung von Personen)
Deckungsmittel = Einsparung bei „I1.350010 – Erneuerung defekte Hausanschlüsse“

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister